

PARIS 6-10 juillet 2001
10^{ème} session annuelle - 10th annual session



PARISER ERKLÄRUNG

DER
PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG DER OSZE
UND
AUF DER ZEHNTEN JAHRESTAGUNG
ANGENOMMENE ENTSCHESSUNGEN

PARIS, 10. JULI 2001

PRÄAMBEL

Wir Parlamentarier der OSZE-Teilnehmerstaaten sind am 6.-10. Juli als Parlamentarische Institution der OSZE zusammengetreten, um Entwicklungen in Bezug auf die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu bewerten und den OSZE-Ministern unsere Vorstellungen vorzutragen.

Wir wünschen dem nächsten OSZE-Ministerratstreffen am 3.-4. Dezember 2001 in Bukarest jeden erdenklichen Erfolg und bringen ihm die nachfolgende Erklärung samt Empfehlungen zur Kenntnis.

EUROPÄISCHE SICHERHEIT UND KONFLIKTVERHÜTUNG: HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE OSZE IM 21. JAHRHUNDERT

KAPITEL I

POLITISCHE ANGELEGENHEITEN UND SICHERHEIT

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

1. in der Erkenntnis, dass die im Juli 1992 auf dem Gipfel von Helsinki vereinbarte Palette von Instrumenten für OSZE-Missionen der OSZE eine erfolgreiche Konfliktverhütung und Krisenbewältigung ermöglicht hat,
2. unter Bekräftigung ihrer in der Erklärung des Gipfels von Istanbul im November 1999 feierlich bekundeten Verpflichtung, verstärkte Anstrengungen zur Verhütung von Konflikten im OSZE-Raum zu unternehmen und diese, sollten Sie dennoch auftreten, friedlich beizulegen,
3. unter Bekräftigung des Primats der in der Charta der Vereinten Nationen, der OSZE-Charta und der Schlussakte von Helsinki enthaltenen Prinzipien,
4. mit dem Hinweis, dass jeder Staat in der Wahl seiner Sicherheitsvereinbarungen frei ist, ohne dabei die Sicherheitsanliegen anderer Staaten außer Acht zu lassen,
5. in dem Bewusstsein, dass nach wie vor Krisen und Konflikte den Frieden und die Stabilität im OSZE-Gebiet bedrohen,
6. in Anbetracht der auf dem Gipfel von Istanbul 1999 verabschiedeten Plattform für kooperative Sicherheit, die einen Rahmen für eine breitere Zusammenarbeit zwischen den europäischen Sicherheitsorganisationen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und der Konfliktnachsorge bietet,

7. in der Erkenntnis, dass die Entwicklung einer Verteidigungsfähigkeit der Europäischen Union in Verbindung mit der Integration von Instrumenten der militärischen und zivilen Krisenbewältigung für eine koordinierte Konfliktverhütungspolitik eine logische Folge der Erörterungen der Europäischen Union über ihre immer wichtigere Rolle in Sicherheitsfragen ist,
8. in Erinnerung an den 1996 in Stockholm gefassten Beschluss der OSZE PV, „... die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in Europa als notwendigen und bedeutsamen Bestandteil eines neuen gesamteuropäischen Sicherheitssystems (zu fördern)“,
9. unter Hinweis auf die Gefahren der Verbreitung nuklearer und anderer Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme,
10. überzeugt von der Bedeutung der Erhaltung der Rüstungskontrolle als integrierender Bestandteil einer weitsichtigen Sicherheitspolitik,
11. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Potenzial für eine neue und komplementäre europäischen Sicherheitsstruktur,
12. begrüßt die Tatsache, dass diese Struktur Raum für Konfliktverhütung und militärische wie zivile Krisenbewältigung bietet, wobei der letzte Aspekt die beträchtlichen Fähigkeiten der NGOs anerkennt, durch ihre Möglichkeiten im Bereich der Entwicklung, der Demokratie und des Dialogs Konflikte zu verhüten,
13. regt an, dass die Frage, wie verfügbare militärische Ressourcen, insbesondere gemeinsame Fähigkeiten, zusammengeführt und genutzt werden, von der Europäischen Union behandelt und geklärt wird,
14. ruft die betroffenen Staaten auf, an ihren militärischen Krisenbewältigungsfähigkeiten die erforderlichen Verbesserungen vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die ESVP effektiv ist,
15. begrüßt das ungebrochene Bekenntnis der Europäischen Union zur Zusammenarbeit mit der NATO und der OSZE sowie mit Staaten auf bilateraler Ebene,
16. ermutigt zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen der OSZE und der EU bei der Durchführung von REACT-Programmen (Rapid Expert Assistance and Cooperation Teams) in regionalen Konflikten,
17. ruft auf zum Ausbau von Beziehungen zwischen Organisationen und Institutionen, die an der Förderung der Festigung der allgemeinen Sicherheit in der OSZE-Region auf der Grundlage der Plattform für kooperative Sicherheit interessiert sind, die im Rahmen der Europäischen Sicherheitscharta auf dem OSZE-Gipfel in Istanbul verabschiedet wurde,
18. unterstützt im Wesentlichen die „Petersberg-Aufgaben“, die als Grundlage für die Ausübung derartiger militärischer Fähigkeiten der Europäischen Union dienen können,
19. schlägt vor, die Möglichkeit zu prüfen, die ESVP der Europäischen Union der OSZE und den Vereinten Nationen für Krisenbewältigung, Friedensstiftung und Friedenserhaltung verfügbar zu machen,

20. ist der Ansicht, dass die ESVP der Europäischen Union die Zusammenarbeit in Verteidigungs- und Sicherheitsfragen zwischen den Staaten im OSZE-Gebiet verstärken könnte,
21. merkt an, dass sich die ESVP der Europäischen Union positiv auf die Feldaktivitäten der OSZE auswirken könnte, indem sie diesen Feldaktivitäten Unterstützung und Schutz bietet,
22. macht darauf aufmerksam, dass eine Verteidigungsfähigkeit der Europäischen Union den Standpunkt derjenigen Staaten, die daran nicht teilnehmen, anerkennen und berücksichtigen muss,
23. ruft die Europäische Union dazu auf, Konsultationsmechanismen mit Nichtmitgliedstaaten, insbesondere in Verteidigungsfragen, zu entwickeln, um die zur Erhaltung der Stabilität in der OSZE-Region nötige Einbeziehung und den dazu notwendigen Dialog zu erleichtern,
24. fordert mit Nachdruck dazu auf, dass bei der Entwicklung der ESVP die Erfahrungen berücksichtigt werden, die im Zuge der Zusammenarbeit zwischen der Westeuropäischen Union und dem Programm „Partnerschaft für Frieden“ mit Ländern, die nicht der EU beziehungsweise der NATO angehören, gesammelt wurden,
25. fordert mit Nachdruck dazu auf, dass die Mechanismen, die militärische Aktionen der Europäischen Union ermöglichen, im Hinblick auf schon bestehende Verpflichtungen geklärt werden und kohärent in das sich ändernde europäische Sicherheitsgefüge integriert werden,
26. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Dokument des OSZE-Ministerratstreffens 2000 über Klein- und Leichtwaffen als wichtigem Beitrag zu den internationalen Bemühungen um eine bessere Kontrolle des Vertriebs von und Handels mit Kleinwaffen,
27. verweist auf die Verbindung zwischen dem wirtschaftlichen, dem menschlichen und dem politischen Aspekt der Sicherheit und fordert deshalb nachdrücklich dazu auf, die Frage der Militärausgaben in Verbindung mit den Sozialausgaben zu prüfen,
28. regt zur Überlegung an, die einzigartige Stellung der OSZE dazu zu nutzen, unter ihrer Schirmherrschaft ein Gremium oder einen Mechanismus zur Koordination der Ausbildung zu schaffen, die speziell auf die Interaktion von militärischen und zivilen Aspekten der Friedenserhaltung abgestellt ist,
29. ruft die Parlamentarier dazu auf, sich mit der Frage der parlamentarischen Kontrolle über die neu entstehende Verteidigungsfähigkeit der Europäischen Union zu befassen, um deren demokratische Rechenschaftspflicht zu gewährleisten,
30. fordert mit Nachdruck dazu auf, dass die OSZE ihre durch den großen Teilnehmerkreis gegebene Offenheit und Dialogfähigkeit für die Führung von Konsultationen, die Verabschiedung von Beschlüssen und die Förderung der Zusammenarbeit in ihrer

Region ausbaut, um ihre einzigartige Stellung als umfassendes Sicherheitsforum zu erhalten und zu festigen,

31. empfiehlt den OSZE-Mitgliedstaaten, die Sicherheit in der Region dadurch zu unterstützen, dass sie die Konfliktverhütung weiterhin als Hauptleitlinie für die Tätigkeit der Organisation betrachten,
32. ruft die Teilnehmerstaaten auf, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik zwischen den Staaten und ihren Streitkräften – in Friedenszeiten wie auch bei Friedenserhaltungsoperationen – konsequent auszuweiten,
33. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, sich weiterhin an den ABM-Vertrag zu halten und den Dialog über seine fortgesetzte Gültigkeit und Rolle zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fortzuführen.

KAPITEL II
**WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN,
WISSENSCHAFT, TECHNOLOGIE UND UMWELT**

34. in der Erkenntnis, dass die Globalisierung auf wirtschaftlicher und sozialer Ebene zu einem tief greifenden Wandel geführt hat und dass ihre Früchte in der Welt ungleich verteilt sind,
35. in der Erkenntnis, dass die erfolgreiche ökonomische Transformation einer stärkeren Integration in die Weltwirtschaft vorausgeht und dass alle Länder aus einer verbesserten internationalen Wirtschaftsintegration Nutzen ziehen dürften,
36. unter Betonung der Tatsache, dass es notwendig ist, die Reformstaaten bei der Beteiligung am Welthandel und an den globalen Finanzierungsströmen zu unterstützen,
37. in Anerkennung der Tatsache, dass die Globalisierung zu einer verstärkten gegenseitigen Abhängigkeit der Länder und Regionen der Welt geführt hat,
38. in der Erkenntnis, dass der Reformprozess Voraussetzung für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ist,
39. in der Erkenntnis, dass dieser Reformprozess für viele Länder ein langer und schwieriger Weg ist und am Anfang zu einer zunehmenden Verarmung weiter Teile der Gesellschaft führen kann,
40. unter Betonung der Tatsache, dass die Entwicklung der Privatwirtschaft und der KMU für die Reformstaaten eine große Herausforderung ist,
41. in der Erkenntnis, dass die negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgewirkungen der Korruption und der organisierten Kriminalität, darunter Menschenhandel sowie Waffen- und Drogenschmuggel, das nachhaltige Wachstum gefährden,
42. in Anerkennung der Rolle der Sicherheit als Voraussetzung für jede nachhaltige Wirtschaftsentwicklung,
43. im Bewusstsein der Tatsache, dass es zur Ausschöpfung des Wirtschaftspotenzials eines jeden Landes wichtig ist, Frauen vermehrt und besser als bisher in Entscheidungsprozesse und in das Wirtschaftsgeschehen einzubeziehen,
44. in Anerkennung der Tatsache, dass die Wirtschaftliche und Ökologische Dimension einen entscheidenden Teil des Umfassenden Sicherheitskonzepts ausmacht und in der Erkenntnis, dass die Wirtschaftliche und Ökologische Dimension gestärkt und mit neuem Leben erfüllt werden muss,
45. in Anerkennung der Tatsache, dass den OSZE-Missionen und -Vertretern in Europa und Zentralasien auch eine wichtige Rolle bei der Identifizierung und Behandlung wirtschaftlicher Fragen zukommt,

46. in Kenntnis der Tatsache, dass sich die Parlamentarische Versammlung für die Fortsetzung der Debatte über den Zusammenhang zwischen „Good Governance“ („guter Regierungsführung“) – einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, der öffentlichen Verwaltung, der Rechenschaftspflicht, der Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, der Verringerung übermäßiger Militärausgaben, der Menschenrechte und der Demokratisierung – und einer nachhaltigen Entwicklung einsetzt,
47. darin erinnernd, dass der Gipfel von Istanbul die Bedeutung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und energischer Anstrengungen bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption unterstrich, die eine schwerwiegende Bedrohung für Wirtschaftsreformen und den Wohlstand darstellen,
48. ist sich dessen bewusst, dass die Beseitigung ökonomischer und ökologischer Spannungen für die OSZE ein wichtiger Bestandteil der Konfliktverhütung und Konfliktnachsorge ist,
49. unterstreicht die Bedeutung der Aufgabe, Methoden zu finden, um Wiederaufbauhilfe auf verschiedene Volksgruppen gerecht zu verteilen, damit alle Bewohner einer unterstützten Region in einem sicheren und friedlichen Umfeld leben können,
50. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, die Reformstaaten dahin gehend zu unterstützen, dass sie durch Schaffung stabiler und effizienter ökonomischer und institutioneller Strukturen einen gleichen Anteil am globalen Wohlstand haben,
51. ruft die OSZE eindringlich dazu auf, ökonomische, ökologische und soziale Fragen zu identifizieren, die Sicherheit und Stabilität bedrohen,
52. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, ihre Gesetze und Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu stärken und effektiv umzusetzen, um regionale Bemühungen und die Arbeit internationaler Organisationen mit dem Ziel der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität zu unterstützen,
53. schlägt vor, dass die OSZE im Wege der OSZE-Missionen und -Institutionen und mit diesen intensiv an der Verfolgung dieses Zieles arbeitet,
54. betont die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Institutionen und Organisationen im Sinne der auf dem Gipfeltreffen von Istanbul 1999 verabschiedeten Plattform für kooperative Sicherheit,
55. ruft die OSZE dazu auf, bei bestimmten Aktionen wichtiger Partner (darunter zwischenstaatliche Organisationen, internationale Finanzinstitutionen, NGOs usw.) als Katalysator zu wirken und diese auf Sicherheitsanliegen aufmerksam zu machen,
56. ruft die OSZE dazu auf, zu Treffen beteiligter Parteien einzuladen, um einen kooperativen Lösungsansatz für konkrete Probleme im ökonomischen und ökologischen Bereich zu fördern und zu einem Dialog und zur Zusammenarbeit zwischen verschiedenen, in einem bestimmten Bereich oder einer bestimmten Region tätigen internationalen beziehungsweise nichtstaatlichen Organisationen anzuregen,

57. ruft die OSZE eindringlich dazu auf, Bewusstseinsbildung zu betreiben, indem sie die Delegationen und die Hauptstädte stärker auf die Wechselwirkungen zwischen ökologischen beziehungsweise ökonomischen Faktoren und der Sicherheit in der OSZE-Region aufmerksam macht,
58. ruft die OSZE-Feldpräsenz dazu auf, durch Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein für unterzeichnete internationale Übereinkommen zu heben und die Gesetzesreform und den Aufbau von Institutionen zu betreiben,
59. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, rechtliche und regulative Rahmenbedingungen zu schaffen, die der Entwicklung von KMU förderlich sind, wozu auch attraktive Steuersysteme und ein garantierter Zugang zu verschiedenen Infrastruktureinrichtungen gehören,
60. ruft die Regierungen der OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, durch Förderung der erforderlichen politischen und institutionellen Reformen ein unternehmensfreundliches Umfeld zu schaffen, das einen transparenten rechtlichen Rahmen bietet und dafür zu sorgen, dass die laufenden wirtschaftlichen Globalisierungsprozesse von politischen Vorgaben und anderen Normen gesteuert werden, die in den betreffenden Staaten in vollem Umfang die Rechte der Arbeitnehmer und einen höheren Grad des gesellschaftlichen Zusammenhalts gewährleisten,
61. ruft die Regierungen der OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, technische Hilfe in Bezug auf rechtliche und steuerliche Erfordernisse und im Hinblick auf die Erteilung von Genehmigungen anzubieten und Zugang zu Informationen über den Markt und über Handels- und Investitionsmöglichkeiten zu gewähren,
62. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten eindringlich dazu auf, die Verfügbarkeit von Finanzmitteln für die Bedürfnisse von KMU über Geschäftsbanken, internationale Organisationen, Risikokapitalunternehmen und andere Institutionen sicherzustellen,
63. begrüßt die Anstrengungen zahlreicher ehemals kommunistischer Staaten, sich der komplexen und schwierigen Frage der Rechtsstellung beschlagnahmten Eigentums anzunehmen und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Rückgabe- oder Entschädigungsprogramme auf nicht diskriminierende Weise durchgeführt werden,
64. appelliert an die OSZE, durch ihre Feldmissionen entwicklungs- und wiederaufbaubedürftige Bereiche und Wirtschaftszweige zu identifizieren, durch die ihnen die Aufmerksamkeit internationaler und staatlicher Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen zugesichert wird, die über die zur Unterstützung von KMU erforderlichen Mittel verfügen,
65. ruft die OSZE eindringlich dazu auf, zur Bindung von Programmressourcen für die Entwicklung von KMU in bestimmten Regionen und Ländern mit internationalen Organisationen, NGOs, internationalen Finanzinstitutionen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen Arbeitspartnerschaften auf Amtsebene einzugehen, was auch die Bemühungen der OSZE vor Ort stärken würde,

66. ruft die OSZE dazu auf, Seminare und Workshops zu veranstalten, bei denen Wirtschaftsinteressen, Kommunalbehörden und einschlägige Organisationen in neutralem Rahmen zusammenkommen, um insbesondere in politisch sensiblen Bereichen den Dialog über Handels- und Geschäftsmöglichkeiten aufzunehmen,
67. ruft die OSZE dazu auf, in den Arbeitsbeziehungen zwischen Anbietern technischer Hilfe und Unternehmervereinigungen/NGOs als Katalysator zu fungieren, um günstige Voraussetzungen für die Gründung von KMU zu schaffen und die Kompetenz bestehender Unternehmen zu heben,
68. ruft die OSZE eindringlich dazu auf, durch Zusammenarbeit mit Ministerien, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen und anderen einschlägigen Organisationen den systematischen Zugang zu Marktdaten und anderen Wirtschaftsdaten zu erleichtern, insbesondere zu Informationen über Kreditrahmen und andere, für KMU gedachte Finanzmittel, um einen transparenten und gleichberechtigten Zugang zu Informationen und eine ebensolche Verbreitung von Informationen zu gewährleisten,
69. appelliert an die OSZE, den sozialen und wirtschaftlichen Aspekten ethnischer Minderheiten verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen,
70. ruft die OSZE dazu auf, gemeinsam mit anderen internationalen, regionalen und lokalen Partnern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Privatwirtschaft zu fördern, um in rückständigen Gebieten Wirtschaft und Beschäftigung anzuregen und gleichzeitig zur Vertrauensbildung beizutragen,
71. appelliert an die OSZE-Teilnehmerstaaten, neue Rahmenbedingungen zu entwickeln, um Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen,
72. schlägt vor, dass die Teilnehmerstaaten mit Frauenorganisationen zusammenarbeiten und Frauen Schulung und Beratung anbieten, damit diese über mehr Beschäftigungsmöglichkeiten und ein höheres Einkommen verfügen,
73. ruft die Feldmissionen eindringlich dazu auf, über die wirtschaftlichen Ursachen der Gewalt gegen Frauen im Allgemeinen und des Frauenhandels im Besonderen zu berichten,
74. fordert die OSZE nachdrücklich auf, als Katalysator für die wirtschaftliche Entwicklung und die Behandlung der wirtschaftlichen Aspekte von Sicherheitsfragen zu wirken, wie dies auf dem 8. und 9. Wirtschaftsforum in den Jahren 2000 und 2001 erörtert wurde,
75. ruft die OSZE und den Koordinator für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE und die Feldmissionen dazu auf, mit internationalen Geberorganisationen zusammenzuarbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass in deren politischen Programmen und Projekten die besonderen Bedürfnisse von Frauen in der Wirtschaft Berücksichtigung finden,
76. ruft die OSZE und den Koordinator für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE dazu auf zu gewährleisten, dass bei Strukturanpassungen geschlechtsspezifische Fragen berücksichtigt werden und die Diskriminierung von Frauen vermieden wird,

77. schlägt vor, dass in alle OSZE-Tagungen zu Wirtschaftsfragen eine geschlechterbezogene Perspektive einfließt,
78. ruft das BDIMR und die Feldmissionen dazu auf, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden eine spezielle Schulung für Frauen zu veranlassen, um deren wirtschaftliche Kompetenz zu steigern,
79. ruft das BDIMR dazu auf, gesetzliche Diskriminierungsverbote zu fördern, damit gleiche Zugangschancen zur Aus- und Weiterbildung und gleiche Entlohnung gewährleistet und entsprechende Bemühungen der Teilnehmerstaaten gefördert werden,
80. appelliert an das BDIMR, die Feldmissionen und den Koordinator für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE, mit anderen internationalen Organisationen bezüglich der wirtschaftlichen Ursachen des Menschenhandels zusammenzuarbeiten,
81. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, soziale, bildungsbezogene und wirtschaftliche Chancen für indigene Völker zu fördern, von denen viele jahrhundertlang unter Diskriminierung und Isolierung zu leiden hatten und in ihren Gemeinschaften Schritte zur Unterstützung der gemeinschaftlichen, wirtschaftlichen und geschäftlichen Entwicklung zu begünstigen,

KAPITEL III

DEMOKRATIE, MENSCHENRECHTE UND HUMANITÄRE FRAGEN

82. in Anerkennung der Tatsache, dass die Effizienz des Schutzmechanismus für nationale Minderheiten in der OSZE-Region, der eines der wichtigsten Mittel zur Herbeiführung von Frieden, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie in den Teilnehmerstaaten ist, weiter erhöht werden muss,
83. unter Hinweis darauf, dass die OSZE eine der wichtigsten Organisationen ist, die in ihrer Region die friedliche Beilegung von Streitfällen betreiben und dass sie eines der Schlüsselinstrumente für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenmanagement und Konfliktnachsorge ist, und bekräftigend, dass sie berufen ist, im gesamten Raum von Vancouver bis Wladiwostok tätig zu werden,
84. in der festen Überzeugung, dass Fragen in Bezug auf nationale Minderheiten nur unter demokratischen politischen Rahmenbedingungen auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und einer funktionierenden unabhängigen Justiz auf befriedigende Weise gelöst werden können,
85. unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Teilnehmerstaaten der OSZE im Rahmen des Dokuments des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE (1990) eingegangen sind und auf die Bestimmungen des Berichts des KSZE-Expertentreffens über nationale Minderheiten (Genf 1991), insbesondere im Hinblick auf die Einführung wirksamer Rechtsmittel für Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit diskriminiert werden,
86. unter Hinweis auf die diesbezüglichen Bemühungen des Europarats und insbesondere auf die Tatsache, dass das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Beitritt offen steht,
87. darin erinnernd, dass das Wiener Dokument von 1989 bestätigte, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion, darunter auch die Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Glaubensfreiheit, achten und wirksame Maßnahmen ergreifen werden, um eine Diskriminierung Einzelner oder von Gruppen aus Gründen der Religion zu verhüten und zu beseitigen, außerdem eingedenk der Tatsache, dass das Dokument von Kopenhagen 1990, das Dokument von Budapest 1994 und die Europäische Sicherheitscharta von Istanbul aus dem Jahre 1999 die Verpflichtung der OSZE-Teilnehmerstaaten bekräftigten, die Gewissens- und Religionsfreiheit sicherzustellen, ein Klima der gegenseitigen Toleranz und der Achtung zwischen Angehörigen verschiedener Glaubensgemeinschaften zu fördern und gegen Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Glaubensfreiheit vorzugehen,

88. erinnernd an die Erklärung des Gipfels von Istanbul 1999, das Protokoll Nr. 12 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Richtlinie der Europäischen Kommission zur Rassendiskriminierung (2000/43/EG),
89. unter Hinweis darauf, dass sich nach der Europäischen Sicherheitscharta von 1999 „verschiedene Konzepte der Autonomie ... für die Bewahrung und Förderung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten innerhalb eines gegebenen Staates“ anbieten,
90. unter Hinweis darauf, dass die Verweigerung der Staatsangehörigkeit aufgrund der ethnischen, sprachlichen oder religiösen Zugehörigkeit eine der schwerwiegendsten Formen der Diskriminierung von Angehörigen nationaler Minderheiten und ein gravierender Verstoß gegen die Grundsätze des Völkerrechts ist,
91. daran erinnernd, dass die Erklärung von Ottawa von 1995 „... die Teilnehmerstaaten (auffordert), den Einzelnen gleiche Rechte als Bürger, nicht als Angehörige einer bestimmten nationalen oder ethnischen Gruppe zu geben“ und „außerdem die Teilnehmerstaaten aufruft anzuerkennen, dass die Staatsbürgerschaft selbst auf einer echten und effektiven Verbindung zwischen einer Bevölkerung und einem Gebiet beruht und nicht auf der Rasse oder der ethnischen Zugehörigkeit basieren sollte sowie dass sie mit den internationalen Verpflichtungen des Staates auf dem Gebiet der Menschenrechte übereinstimmen muss“,
92. in Erkenntnis der Tatsache, dass jeder Versuch, eine Entschädigung und Erstattung für Verluste zu erlangen, die auf Grund der Verfolgung durch das nationalsozialistische Regime und seine Verbündeten erlitten wurden, den Opfern und/oder ihren Erben nur ein gewisses Maß an Gerechtigkeit bringen kann,
93. in Anerkennung der Tatsache, dass bestimmte europäische Staaten für Opfer nationalsozialistischer Verfolgungen Entschädigungs- und Erstattungsmaßnahmen in Kraft gesetzt haben und feststellend, dass der Prozess der Rückgabe, der Entschädigung und des Schadenersatzes für Opfer von Nazi-Verfolgungen nicht in allen OSZE-Teilnehmerstaaten in dem gleichen Umfang betrieben worden ist,
94. weist darauf hin, dass die von den Teilnehmerstaaten im Rahmen der OSZE eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz nationaler Minderheiten strikt einzuhalten sind,
95. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, die im Bericht des KSZE-Expertentreffens über nationale Minderheiten (Genf 1991) enthaltenen Empfehlungen, die Haager Empfehlungen über die Bildungsrechte nationaler Minderheiten (1996), die Oslo-Empfehlungen über die sprachlichen Rechte nationaler Minderheiten (1998) und die Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben (1999) sowie den Bericht des Hochkommissars für nationale Minderheiten über die Roma und Sinti im OSZE-Gebiet (2000) möglichst vollständig in die einzelstaatliche Gesetzgebung zu übernehmen,
96. ruft die Teilnehmerstaaten eindringlich dazu auf, den gleichberechtigten Zugang aller auf ihrem Hoheitsgebiet lebenden Personen zu Gerichten zu gewährleisten, was eines der wichtigsten Mittel zum Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten ist und dabei speziell die Rechte der Frauen zu beachten,

97. ruft unsere nationalen Parlamente und Regierungen auf, eine umfassende Gesetzgebung zu verabschieden und umzusetzen, die eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, des Geschlechts oder der nationalen Herkunft auf den Gebieten der Erziehung, des Wohnungswesens und der Beschäftigung verbietet,
98. empfiehlt der OSZE, in Zusammenarbeit mit dem Europarat ihre Aktivitäten im Bereich der Demokratisierung auszuweiten, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Justiz- und Rechtsreform in den Teilnehmerstaaten,
99. empfiehlt allen Teilnehmerstaaten nachdrücklich, ihr Staatsbürgerschaftsrecht mit internationalen Standards für den Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten in Einklang zu bringen, sofern sie dies noch nicht getan haben, insbesondere in Bezug auf die Verfahren zur Verleihung beziehungsweise Aberkennung der Staatsangehörigkeit,
100. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, unverzüglich dem Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizutreten und es möglichst frühzeitig zu ratifizieren,
101. weist alle Teilnehmerstaaten darauf hin, dass es außerordentlich wichtig ist, dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995 und der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen von 1992 beizutreten und diese Dokumente zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben,
102. ruft die Teilnehmerstaaten auf, mit dem neu ernannten Hochkommissar für nationale Minderheiten bei der Erfüllung seines Mandats zusammenzuarbeiten,
103. hält die Ausarbeitung und Verabschiedung von Gesetzen über nationale und kulturelle Autonomie in den Teilnehmerstaaten für wünschenswert, wodurch der Schutz nationaler Minderheiten unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten verbessert werden könnte,
104. empfiehlt der OSZE in diesem Zusammenhang, in den Jahren 2001 und 2002 aus den positiven Erfahrungen der Teilnehmerstaaten bei der Verhütung ethnisch motivierter Konflikte allgemein gültige Schlüsse zu ziehen,
105. empfiehlt den Teilnehmerstaaten nachdrücklich, umfassende Antidiskriminierungsgesetze zu verabschieden, um auf nationaler Ebene zu gewährleisten, dass Sinti und Roma über wirksame und einklagbare Rechtsmittel gegen eine Diskriminierung in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz, im Erziehungswesen und im Wohnungsbereich verfügen,
106. ruft die Teilnehmerstaaten auf, gegen einzelne Sinti oder Roma oder Gruppen von ihnen gerichtete Gewalt und alle Erscheinungen des Rassismus und der Intoleranz ihnen gegenüber zu verurteilen und für alle unsere Bürger ein Umfeld zu schaffen, in dem sie sich sicher fühlen und sich nicht veranlasst oder gezwungen sehen, ihr Land zu verlassen,

107. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, für die Umsetzung einer geeigneten Gesetzgebung Sorge zu tragen, um die Erstattung und/oder eine Entschädigung für Vermögensverluste von Opfern der Nazi-Verfolgung und für Vermögensverluste von Gemeinden und Institutionen während der nationalsozialistischen Ära an Opfer der Nazis oder ihre(n) Erben sicherzustellen, unabhängig von der derzeitigen Staatsangehörigkeit oder dem gegenwärtigen Wohnsitz der Opfer oder ihres/ihrer Erben oder des entsprechenden Rechtsnachfolgers des Gemeindevermögens.

**ENTSCHLIESSUNG
ZUR STÄRKUNG DER TRANSPARENZ UND DER RECHENSCHAFTSPFLICHT
IN DER OSZE**

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

1. unter Hinweis auf die EntschlieÙung über die „Behebung des Demokratiedefizits der OSZE“, die auf der 8. Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE 1999 in St. Petersburg verabschiedet wurde,
2. mit Genugtuung über die Stärkung der parlamentarischen Dimension der OSZE, wie sie durch die zunehmende Einbeziehung von Parlamentariern in die Arbeit der OSZE und ihren verstärkten Beitrag zur Förderung und Umsetzung der Grundsätze und Verpflichtungen der OSZE verdeutlicht wird,
3. feststellend, dass die Parlamentarische Versammlung auch ihre Regeln und Praktiken weiterentwickelt hat, um effektiver zu den Bemühungen der OSZE beitragen zu können und von der neuen Wintertagung erwartet, ein nützlich Forum für den Dialog zwischen der OSZE der Regierungen und der parlamentarischen OSZE abzugeben,
4. unter Betonung der Notwendigkeit demokratischer Kontrolle, Transparenz und Rechenschaftspflicht als wesentlicher Bestandteile aller politischen Tätigkeiten auf lokaler wie auch auf nationaler und internationaler Ebene,
5. darauf hinweisend, dass eine solche Kontrolle, Transparenz und Rechenschaftspflicht nur über die Einbeziehung gewählter Mitglieder der Gemeinschaft möglich ist und dass auch deshalb eine starke und aktive parlamentarische Dimension im wohlverstandenen Interesse der OSZE liegt,
6. feststellend, dass die OSZE in dieser Hinsicht noch gegenüber einigen anderen internationalen Organisationen und Institutionen, wie dem Europarat und der Europäischen Union, im Rückstand ist,
7. verweist von neuem auf ihre Vorschläge und Empfehlungen, die in der auf der 8. Jahrestagung angenommenen EntschlieÙung über die „Behebung des Demokratiedefizits der OSZE“ enthalten sind,
8. betont den Vorschlag, dass der Ministerrat vor wichtigen Entscheidungen, die bei künftigen Konsultationen getroffen werden sollen, die Ansicht der Parlamentarischen Versammlung berücksichtigen und darlegen sollte, wie diese sich auf das Ergebnis ausgewirkt hat,
9. spricht die Empfehlung aus, dass es, solange die OSZE sich an die strenge Konsensvorschrift hält, nicht möglich sein darf, anonym am Entscheidungsprozess teilzunehmen und dass Einwände gegen einen Vorschlag jedem betroffenen OSZE-Teilnehmerstaat oder jeder entsprechenden OSZE-Institution zur Kenntnis gebracht werden müssen,

10. schlägt vor, dass alle OSZE-Institutionen sich regelmäßig darüber beraten, wie die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch über ihre Tätigkeiten gefördert und verbessert werden sollen,
11. fordert, dass die Berichte externer und interner Prüfer der OSZE der Parlamentarischen Versammlung rechtzeitig verfügbar gemacht werden,
12. schlägt dem Ständigen Ausschuss vor, gemäß Vorschrift 33.5 einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der die Umsetzung dieser EntschlieÙung überwacht und die Transparenz und Rechenschaftspflicht in der OSZE fördert.

ENTSCHLIESSUNG ZUR LAGE IN DER UKRAINE

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

1. besorgt über die derzeitige politische Lage in der Ukraine,
2. mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis angesichts des denkbaren Erlahmens der Entschlusskraft bei der Durchführung entscheidender wirtschaftlicher und politischer Reformen in der Ukraine infolge der Entlassung der Reformregierung Viktor Juschenkos,
3. beunruhigt über den Umstand, dass die strafrechtlichen Ermittlungen über die Ermordung des Journalisten Georgiy Gongadze von den Behörden behindert und nicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführt worden sind,
4. besorgt darüber, dass der Prozess der Demokratisierung und der Verankerung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine zur Zeit umgekehrt wird,
5. ruft auf zur Wiedereröffnung der Ermittlungen über die Ermordung von Georgiy Gongadze,
6. empfiehlt Präsident Kutschma und dem ukrainischen Parlament, wieder eine Politik der politischen und wirtschaftlichen Reformen zu führen, damit die Ukrainer weiterhin in den Genuss der letztes Jahr erreichten wirtschaftlichen und sozialen Leistungen gelangen können.

ENTSCHLIESSUNG ZUR REPUBLIK MOLDAU

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

1. unter Hinweis auf die Entschlüsse zur Republik Moldau und zur „Iliascu-Gruppe“, die im Jahre 2000 auf der 9. Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in Bukarest verabschiedet wurden,
2. in Anerkennung der positiven Bedeutung des jetzt monatlich geführten direkten Dialogs zwischen den Führungen der Republik Moldau und Transnistriens unter Einschluss des Parlaments,
3. feststellend, wie wichtig das in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 9. April 2001 festgehaltene Bemühen ist, möglichst frühzeitig die Ausarbeitung und Unterzeichnung eines Abschlussdokuments über die Gesamtregelung der Transnistrien-Frage und eine Vereinbarung über vertrauensbildende Maßnahmen sowie gegenseitige und externe Garantien anzustreben,
4. mit Genugtuung über die Bereitschaft der Parteien, die Verhandlungen fortzusetzen, wie dies auch insbesondere aus der Teilnahme ihrer Vertreter an den Arbeiten des Seminars über Selbstverwaltung deutlich wird, das von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE am 28.-31. Mai 2001 in Helsinki und Mariehamn abgehalten wurde,
5. mit Genugtuung über die Vermittlungsbemühungen der Russischen Föderation, der Ukraine und der OSZE und ihre Bereitschaft, den Parteien nach besten Kräften dabei zu helfen, beiderseits annehmbare Lösungen zu erarbeiten,
6. mit Bedauern über die noch unzureichenden Fortschritte bei dem Prozess der politischen Lösung der Transnistrien-Frage,
7. mit Genugtuung über die Freilassung von Ilie Ilascu aus der Haft in Transnistrien,
8. trägt erneut ihre Besorgnisse und Vorschläge vor, die in der auf der 9. Jahrestagung in Bukarest angenommenen Entschlüsselung zur Republik Moldau enthalten sind,
9. erkennt an, dass die Überwindung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise in der Republik Moldau gleiche Bedingungen und eine verstärkte Zusammenarbeit über den Dnjestr hinweg erfordert,
10. betont, dass die Wirtschaftskrise die Hauptursache für die schwerwiegenden sozialen Probleme und das alarmierende Anwachsen der Kriminalität einschließlich des illegalen Menschenhandels und der Korruption darstellt,

11. wiederholt ihren Appell an alle Beteiligten, ihre früheren Vereinbarungen und Zusagen einzuhalten und zügig und transparent auf deren vollständige Umsetzung hinzuarbeiten,
12. betont die Bedeutung einer Verständigung über vertrauensbildende Maßnahmen in der Sicherheitszone, wie z.B. Erhöhung der militärischen Transparenz, Verminderung der Zahl der Kontrollposten, Einführung mobiler Inspektions- und Beobachtungspatrouillen sowie verifizierter Abzug gepanzerter Fahrzeuge,
13. regt die OSZE dazu an, sich auch weiterhin um die Herbeiführung einer friedlichen Lösung für die Krise zu bemühen, einschließlich der Ermittlung und Bereitstellung von Garantien für die zu treffende Vereinbarung über den Status von Transnistrien,
14. begrüßt den jüngsten Briefwechsel zwischen dem stellvertretenden russischen Verteidigungsminister Wladimir Isakow und dem Leiter der OSZE-Mission in der Republik Moldau über das Verfahren für den Abzug der russischen Truppen aus der transnistrischen Region und seine Finanzierung aus dem Freiwilligen OSZE-Fonds sowie die Unterzeichnung des Dreierprotokolls über gemeinsame Arbeiten zur Beseitigung ausgemusterter Rüstungsgüter durch Vertreter der OSZE, der Russischen Föderation und Transnistriens,
15. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten und vor allem die internationalen Finanzinstitutionen dazu auf, mit den Behörden und Unternehmen in der Republik Moldau zusammenzuarbeiten und darüber hinaus im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa durch Förderung von Investitionen und Ausbau der Infrastruktur zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung auf beiden Seiten des Dnjestr beizutragen,
16. appelliert an die Führung in Transnistrien, weitere Mitglieder der „Ilascu-Gruppe“ freizulassen,
17. bekräftigt das Engagement der Parlamentarischen Versammlung der OSZE für die Fortsetzung ihrer Arbeit an einer gerechten und friedlichen Lösung des Konflikts durch Förderung des Dialogs zwischen den Parteien und verpflichtet deshalb das Parlamentsteam der Versammlung für die Republik Moldau, weiter an der Erfüllung seines Mandats zu arbeiten und die Mittel zu identifizieren und zu prüfen, mit denen sich die derzeitige Wirtschaftskrise überwinden und die Republik Moldau in wirtschaftliche und politische europäische Strukturen eingliedern lässt,
18. fordert die Regierungen der Teilnehmerstaaten nachdrücklich zur Umsetzung der geeigneten Maßnahmen auf, damit der Handel zwischen den wirtschaftlichen Akteuren auf beiden Seiten des Dnjestr nicht das Entstehen von Strukturen der organisierten Kriminalität begünstigt, der Schaffung ungesetzlicher Gebilde Vorschub leistet oder die territoriale Integrität der Republik Moldau untergräbt,

19. bittet den Ad-hoc-Ausschuss für die Republik Moldau, die Möglichkeit der Bildung einer Gruppe beratender Sachverständiger zu erwägen, die die wichtigsten Wirtschaftsfaktoren ermitteln sollen, welche der Wiedereingliederung von Transnistrien in die Republik Moldau entgegenstehen wie auch die Faktoren, die eine solche Wiedereingliederung erleichtern und die politischen Strategien vorzuschlagen, die in dieser Hinsicht gefördert werden sollten.

ENTSCHLIESSUNG ZU DEN ENTWICKLUNGEN IM NORDKAUKASUS

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

1. von neuem ihrer tiefen Besorgnis in Bezug auf den bewaffneten Konflikt Ausdruck gebend, der weiterhin in der Nordkaukasusregion der Russischen Föderation besteht,
2. enttäuscht darüber, dass auch nach der Annahme der Bukarester Erklärung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE im Jahr 2000 zu den Entwicklungen im Nordkaukasus der dortige Konflikt immer noch das Leben von Kombattanten wie auch unschuldiger Nichtkombattanten fordert,
3. zutiefst beunruhigt über die Entdeckung von Massengräbern in Tschetschenien mit Leichen von Nichtkombattanten,
4. feststellend, dass selbst führende tschetschenischstämmige Politiker, die die Haltung der russischen Regierung zur Loslösung von der Russischen Föderation unterstützen, die übermäßige Gewaltanwendung seitens russischer Soldaten gegen Zivilisten in Tschetschenien kritisieren,
5. in der Erwägung, dass die Notwendigkeit eines Dialogs zwischen den Konfliktparteien mit jedem Tag anhaltender Gewaltanwendung und des Verlusts von Menschenleben offensichtlicher wird,
6. unter Hinweis auf Prinzip IV der Schlussakte von Helsinki, das die Teilnehmerstaaten verpflichtet, die territoriale Integrität eines jeden der Teilnehmerstaaten zu achten und von neuem das Engagement der Parlamentarischen Versammlung für dieses Prinzip bekundend,
7. unter erneuter Verurteilung aller Formen von Terrorismus und Menschenrechtsverletzungen,
8. erneut hinweisend auf Ziffer 36 des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit, in dem es heißt: „Lässt sich Gewalt bei der Durchführung innerstaatlicher Sicherheitsmissionen nicht vermeiden, sorgt jeder Teilnehmerstaat dafür, dass ihre Anwendung den Durchsetzungserfordernissen angemessen ist. Die Streitkräfte tragen in gebührender Form dafür Sorge, dass Beeinträchtigungen von Zivilisten oder ihres Eigentums vermieden werden“,

9. in Anbetracht dessen, dass die VN-Menschenrechtskommission sich, wie schon letztes Jahr, erneut mit der Frage des Tschetschenien-Konflikts beschäftigt und besonders über folgende Punkte Besorgnisse zum Ausdruck gebracht hat: „weit verbreitete Gewaltanwendung gegen Zivilisten und behauptete Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts, vor allem Fälle gewaltsamen Verschwindens, außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, von Folter, willkürlicher Festnahmen, der Verbringung in improvisierte Haftzentren sowie anhaltender Übergriffe und Belästigungen an Kontrollpunkten durch russische Staatsbedienstete in der Republik Tschetschenien der Russischen Föderation“,
10. mit Genugtuung über die Erklärung des russischen Generalstaatsanwalts Ustinow, „kein Verstoß und keine Menschenrechtsverletzung (werde) unbeachtet bleiben“ und die Zusage der Staatsanwaltschaft, den Mord an den in den oben erwähnten Massengräbern gefundenen Personen zu untersuchen,
11. unter Verurteilung terroristischer Handlungen seitens tschetschenischer Kämpfer gegen Zivilisten in Tschetschenien, die die Position der russischen Regierung zur Loslösung von der Russischen Föderation unterstützen,
12. in Würdigung der Bemühungen der OSZE-Beobachtermission in Georgien, die dort die georgisch-russische Grenze im Auge behält, um eine Ausweitung des Konflikts über die Grenzen Tschetscheniens hinaus zu verhindern,
13. fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, eine politische Lösung des Konflikts in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und dem Willen aller beteiligten Völker anzustreben,
14. fordert die Regierung der Russischen Föderation nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ihr Militärkommando die Einhaltung der grundlegenden Gebote des humanitären Rechts bei bewaffneten Konflikten und der von Russland unterzeichneten internationalen Vereinbarungen durchsetzt,
15. begrüßt in dieser Hinsicht die enge Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und dem Europarat mit dem Ziel der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie in Tschetschenien, wie dies in der sachverständigen Beratung durch drei im Büro von Herrn Kalmanow arbeitende Europaratsexperten und der Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Versammlung des Europarats und der russischen Staatsduma zum Ausdruck kommt, die die Umsetzung der Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu Tschetschenien überwachen und regelmäßige Fortschrittsberichte vorlegen soll,
16. fordert die Teilnehmerstaaten von neuem nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um jede Unterstützung terroristischer und extremistischer Kräfte in Tschetschenien zu verhindern und ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu verstärken,

17. bekundet erneut ihre Überzeugung, wie sie in dem Schlussdokument des OSZE-Gipfels 1999 in Istanbul zum Ausdruck kam, dass eine politische Lösung für den Konflikt von wesentlicher Bedeutung ist und die Mithilfe der OSZE dazu beitragen würde, dieses Ziel zu erreichen,
18. begrüßt die Rückkehr der OSZE-Assistenzgruppe nach Tschetschenien und gibt ihrer Erwartung Ausdruck, dass die Assistenzgruppe – auf der Grundlage ihres Mandats von 1995 – die Möglichkeit haben wird, die friedliche Beilegung der Krise und die Stabilisierung der Lage in der Republik Tschetschenien zu fördern,
19. würdigt die Bemühungen der oben erwähnten OSZE-Beobachtermission an der georgisch-russischen Grenze,
20. ruft weiterhin alle Konfliktparteien auf, die territoriale Integrität aller souveränen Staaten in der Region sorgfältig und gewissenhaft einzuhalten und von allen Handlungen abzusehen, die einen Verstoß gegen diese territoriale Integrität darstellen oder die regionale Sicherheit untergraben könnten,
21. begrüßt die Unterzeichnung der Vereinbarung (MOU) zwischen der Russischen Föderation und der OSZE am 13. Juli 2001 und die Rückkehr der OSZE-Assistenzgruppe nach Tschetschenien,
22. bekundet von neuem ihre Überzeugung, wie sie in dem Schlussdokument des Gipfels von Istanbul 1999 zum Ausdruck kam, dass eine politische Lösung für den Konflikt von wesentlicher Bedeutung ist und dass die Assistenzgruppe auf der Grundlage des Mandats vom April 1995 zur Erreichung dieses Ziels beitragen kann.

**ENTSCHLISSUNG
ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DER KORRUPTION
UND DER INTERNATIONALEN KRIMINALITÄT IN DER OSZE-REGION**

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

1. in der Erkenntnis, dass weit verbreitete Korruption die Stabilität und Sicherheit von Gesellschaften gefährdet, die Demokratie untergräbt und die soziale, politische und wirtschaftliche Entwicklung einer Gesellschaft in Frage stellt,
2. davon ausgehend, dass Korruption kriminelle Handlungen begünstigt, wie zum Beispiel Geldwäsche, Menschenhandel sowie Drogen- und Waffenschmuggel, die wirtschaftliche Entwicklung behindert, die Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit ansteigen lässt und die Legitimität der Regierung und das Vertrauen der Öffentlichkeit untergräbt,
3. feststellend, dass ein besonders alarmierendes Ausmaß von Korruption in Konfliktgebieten zu verzeichnen ist, die von separatistischen Regimen beherrscht werden, welche zu ihrer Selbsterhaltung große Geldsummen benötigen, die legal nicht zu beschaffen sind, sodass sie oft von organisierten kriminellen Vereinigungen finanziert und gedeckt werden, die sich auf Drogen- und Waffenschmuggel sowie Entführungen verlegt haben,
4. eingedenk der Tatsache, dass die Erklärung von St. Petersburg der Versammlung eine ministerielle Überprüfung praktischer Formen der Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität sowie bei diesen Bemühungen eine effiziente Kooperation zwischen den Teilnehmerstaaten und mit internationalen Organisationen forderte,
5. darin erinnernd, dass der Gipfel von Istanbul die Korruption als große Bedrohung der gemeinsamen Werte der OSZE erkannte und dass die Teilnehmerstaaten sich verpflichtet haben, ihre Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung zu verstärken,
6. feststellend, dass die Erklärung von Bukarest der Versammlung eine gute Regierungsführung als Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung und interregionale Zusammenarbeit erkannte und die OSZE aufforderte, ihrer wirtschaftlichen Dimension angemessene Aufmerksamkeit zu schenken, um die Entwicklung eines transparenten und stabilen Rechtssystem im wirtschaftlichen Bereich im gesamten OSZE-Gebiet zu unterstützen,
7. mit Genugtuung über den Bericht betreffend die Beiträge der OSZE zu internationalen Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung, die dem 8. OSZE-Ministerrat vorgelegt wurden, der zu dem Schluss gelangte, dass die Bemühungen um die Behandlung der Korruptionsfragen und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in allen Dimensionen der OSZE verstärkt werden sollten,

8. Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Parlamentarischen Konferenzen von Nantes über subregionale wirtschaftliche Kooperationsprozesse zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität im OSZE-Raum,
9. in Anerkennung der von der OECD, dem Europarat und den Vereinten Nationen unternommenen internationalen Bemühungen um die Korruptionsbekämpfung und mit der Aufforderung zu einer Fortsetzung der Kooperation und Koordination der OSZE mit diesen Organisationen,
10. in Würdigung des 9. Treffens des OSZE-Wirtschaftsforums wegen seiner Schwerpunktsetzung bei Transparenz und guter Regierungsführung in Wirtschaftsfragen und seiner Bemühungen um die Erarbeitung praktischer Methoden, mit denen die OSZE-Teilnehmerstaaten und -Institutionen durch Umsetzung der Methoden guter Regierungsführung im öffentlichen wie im privaten Sektor eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung fördern können,
11. voll des Lobes für die Arbeit des Büros des Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten wegen seines Einsatzes zur Förderung der Transparenz und guter Regierungsführung, insbesondere bei der Erstellung des Transparenz-Aktionsplans,
12. in Würdigung der Arbeit der OSZE-Institutionen und -Feldmissionen bei der Aufklärung der Öffentlichkeit, der Koordination mit lokalen, regionalen und internationalen Organisationen und der Förderung öffentlich-privater Partnerschaften zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität,
13. in Anerkennung der Bedeutung einer Fachausbildung zum Aufbau einer guten und effektiven Regierungsführung auf allen Ebenen,
14. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten und die OSZE-Institutionen nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu verstärken, Transparenz und Rechenschaftspflicht weiter zu verbreiten, indem sie unabhängige und pluralistische Medien unterstützen, die Offenlegung der eigenen Finanzlage durch öffentliche Bedienstete, politische Parteien und Kandidaten für Staatsämter fördern und Haushaltsprozesse durch effektive Innenrevisionssysteme und geeignete Finanzmanagementsysteme sowie Finanz- und Erfüllungsberichte öffnen,
15. unterstützt die Einrichtung von Rechnungsprüfungsbüros und Sonderprüfstellen sowie die Überwachung des staatlichen Beschaffungswesens durch Dritte und Korruptionsbekämpfungsbehörden,
16. regt unsere nationalen Parlamente zur Gewährleistung von Transparenz und Offenheit im gesetzgeberischen Prozess an, auch durch den Zugang der Öffentlichkeit zu Aussprachen und öffentlichen Ausschusshörungen, zur Einführung und Durchsetzung parlamentarischer Ethikvorschriften, zur wirksamen Beaufsichtigung von Regierungsstellen und zur Gewährleistung des Schutzes von Informanten,
17. unterstützt den Ausbau eines unabhängigen nationalen Gerichtswesens, die Erklärung der Korruption zum Straftatbestand und die Förderung effektiver Strafverfolgungsbehörden, die gegen Korruption vorgehen,

18. legt Geschäftspraktiken nahe, die in der Privatwirtschaft zu einem transparenten, ethisch einwandfreien und wettbewerbsgeprägten Verhalten beitragen, und zwar durch den Aufbau eines wirksamen rechtlichen Rahmens für den Handel unter Einschluss von Gesetzen gegen Bestechung und von Handelsgesetzbüchern, die internationale Standards für Geschäftspraktiken und den Schutz gewerblicher Urheberrechte vorsehen,
19. befürwortet die Erstellungen von Lehrplänen für öffentliche Verwaltung an Universitäten und die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen,
20. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, weiterhin für freie und faire nationale, regionale und lokale Wahlen einzutreten, die öffentliche Teilnahme am gesetzgeberischen Prozess und den öffentlichen Zugang zu staatlichen Informationen zu fördern und die Zivilgesellschaft in den Kampf gegen die Korruption zu führen,
21. fordert alle OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich zu entscheidenden Maßnahmen für die Durchführung freier und fairer Wahlen in Konfliktgebieten auf, soweit die gesamte vor dem Konflikt an den betreffenden Orten lebende Bevölkerung an den Wahlen teilnehmen kann, was eine Voraussetzung für die Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität darstellt,
22. bittet die Teilnehmerstaaten, die Ratifizierung und Umsetzung bestehender internationaler Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung zu erwägen,
23. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, wirksame, professionelle Vollstreckungsbehörden bei ihrem Kampf gegen das organisierte Verbrechen finanziell und politisch zu unterstützen,
24. ruft die Teilnehmerstaaten ferner dazu auf, die Zusammenarbeit beim Kampf gegen den internationalen Terrorismus, die organisierte Kriminalität sowie den Drogen- und Waffenschmuggel zu intensivieren,
25. unterstützt die regionale Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Vollstreckungsbehörden, bei der Bekämpfung grenzüberschreitender krimineller Aktivitäten,
26. fordert den Ministerrat von Bukarest 2001 nachdrücklich auf, praktische Mittel zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten bei der Bekämpfung der Korruption und der internationalen Kriminalität zu erwägen.

ENTSCHLIESSUNG ZU SÜDOSTEUROPA

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

1. in Anbetracht der historischen Veränderungen in der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Kroatien, die die politische Landschaft Südosteuropas in den letzten Jahren grundlegend verändert haben: des Todes von Franjo Tudjman am 10. Dezember 1999 und der Entmachtung von Slobodan Milosevic am 5. Oktober 2000,
2. in Anerkennung der Aussichten auf eine neue Ära des Friedens und der Stabilität in Südosteuropa mit demokratisch gewählten Regierungen in Belgrad und Zagreb,
3. in der Auffassung, dass die jüngsten Parlamentswahlen in Albanien einen weiteren Schritt hin zur Konsolidierung der Demokratie in diesem Land bedeuten,
4. in der Auffassung, dass die Gewalt in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und die anhaltende Verletzung von Minderheitenrechten im Kosovo und in Bosnien-Herzegowina schwerwiegende und ernst zu nehmende Bedrohungen der Sicherheit und des Wohlstands der gesamten Region darstellen,
5. unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen zwischen den ehemals feindlichen Kräften in der Region,
6. unter Hervorhebung der rechtlich bindenden Verpflichtung der Staaten, mit dem Internationalen Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und der dringenden Notwendigkeit, dass die Staaten dies auch umgehend und uneingeschränkt tun,
7. unter Bekräftigung der Notwendigkeit, die Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über eine Regelung der Lage im Kosovo, Bundesrepublik Jugoslawien, redlich umzusetzen,
8. in der Auffassung, dass der Stabilitätspakt, die Südosteuropäische Kooperationsinitiative und andere regionale Grundlagen der Zusammenarbeit für die langfristige Erholung, die Stabilität und die Integration der Region in europäische Strukturen von wesentlicher Bedeutung sind,
9. mit dem Ausdruck der Empörung über die immer häufigeren Berichte über Korruption und kriminelle Aktivitäten, darunter die Einschleusung von Migranten und die Verschiebung von Frauen und Kindern in die Prostitution,
10. feststellend, dass Nichtregierungsorganisationen in der gesamten Region ungeachtet der Hindernisse, mit denen ihre Tätigkeit vereitelt werden sollte, eine wirklich entscheidende Rolle als Menschenrechtsmonitore, zivile Wahlbeobachter, unabhängige Berichterstatter und Mentoren für neue Generationen politischer und gesellschaftlicher Führer spielen,

11. in Anerkennung der wertvollen Rolle, die die OSZE-Missionen und andere OSZE-Institutionen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit und dem Aufbau von Zivilgesellschaften spielen und erklärend, welche entscheidenden Aufgaben die OSZE-Mitarbeiter im Kosovo und anderen Teilen des Balkans – oft unter Gefahr für ihre eigene Sicherheit – auch weiterhin übernehmen,
12. unter Hinweis auf die Tagung von Bukarest im Jahr 2000, die dem Kosovo-Demokratierteam das Mandat erteilte, zum Aufbau einer demokratischen Zivilgesellschaft im Kosovo beizutragen,
13. mit Genugtuung über die wichtigen Arbeiten der Mitglieder des Teams bei der Vermittlung ihrer Kommunikationserfahrungen als demokratische Führer in pluralistischen und demokratisch aufgebauten Gesellschaften,
14. feststellend, dass die Mehrheit der Bevölkerung im Kosovo entweder Kinder oder Heranwachsende sind, die in einer Gesellschaft aufwachsen und sich an sie anpassen, in der die Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte nicht in vollem Umfang gegeben sind und in der sie keine wirklichen Aussichten auf Erziehung und Berufsbildung besitzen,
15. unter Verurteilung der ständigen Gewaltanwendung, einschließlich häuslicher und sexueller Gewalt gegenüber Frauen und Kindern, und zutiefst besorgt angesichts der großen Zahl ausgesetzter Säuglinge,
16. begrüßt die Mitarbeit der Bundesrepublik Jugoslawien in der OSZE,
17. beglückwünscht die Bürger der Bundesrepublik Jugoslawien zu ihrer mutigen Entscheidung, sich bei den Präsidentschaftswahlen vom 24. September 2000 mit ihrer Stimmabgabe zugunsten von Dr. Vojislav Kostunica und der öffentlichen Ablehnung des Milosevic-Regimes für die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit ausgesprochen zu haben,
18. spricht den neuen Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawiens und Serbiens ihre Anerkennung dafür aus, dass sie seit den Präsidentschaftswahlen im Oktober 2000 und den Parlamentswahlen im Dezember 2001 entscheidend wichtige Reformprogramme in Angriff genommen haben,
19. erkennt eine Reihe gewaltiger Herausforderungen für die Bundesrepublik Jugoslawien, während ihre Regierungsbeamten sich weiterhin bemühen, politische und wirtschaftliche Reformen umzusetzen und die demokratischen Institutionen des Landes aufzubauen, darunter anhaltende Aktionen albanischer Extremisten in Südserbien und dem Presevo-Tal, eine Energiekrise, eine zerrüttete Wirtschaft, Fragen zum Status Montenegros und des Kosovo, hohe Arbeitslosigkeit und mehr als 800 000 Flüchtlinge aus Kroatien und Bosnien sowie 200 000 Flüchtlinge aus dem Kosovo,

20. erkennt an, dass beträchtliche Arbeit geleistet wurde, um zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Minderheitenrechte in der Bundesrepublik Jugoslawien anzuhalten: die Festnahme und Inhaftierung von Slobodan Milosevic, die Verabschiedung eines Amnestiegesetzes durch das serbische Parlament zur leichteren Freilassung vieler in serbischen Gefängnissen einsitzender Kosovo-Albaner und die Freilassung der 143 Mitglieder der „Djakovica-Gruppe“ – Männer aus der Stadt Djakovica im Kosovo, die 1999 zu Unrecht wegen angeblichen Terrorismus verurteilt wurden,
21. fordert die Bundesrepublik Jugoslawien nachdrücklich auf, die Fälle von 100 albanischstämmigen Personen zu prüfen, die sich noch in serbischen Gefängnissen befinden und zügig diejenigen von ihnen zu entlassen, die zu Unrecht in Haft sitzen,
22. unterstützt die Notwendigkeit, die Aufgabe der Suche nach Vermissten zu lösen,
23. spricht ihre Anerkennung für die Zurückhaltung aus, die die jugoslawische Armee in Südserbien gezeigt hat sowie für ihre Zusammenarbeit mit den KFOR-Truppen in der Region, in dem Bemühen, in Südserbien ein Umfeld zu schaffen, das zum Aufbau einer multiethnischen Gesellschaft beiträgt,
24. bestärkt die jugoslawischen Amtsträger und die Angehörigen des serbischen Militärs darin, diese Zurückhaltung auch weiterhin an den Tag zu legen und die Rechte der Minderheiten in Südserbien und dem Presevo-Tal zu achten, insbesondere da die Gewalt in der benachbarten ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und entlang der Grenze zum Kosovo anhält,
25. bekundet ihre Anerkennung für die derzeitigen Initiativen in der Republik Kroatien, um die politischen, finanziellen und gerichtlichen Institutionen in dem Bemühen zu reformieren, ein Jahrzehnt des Lebens unter Tudjman und mehr als 40 Jahre kommunistischer Herrschaft in Titos Jugoslawien zu überwinden,
26. nimmt mit Beifall Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen der kroatischen Regierung und dem Internationalen Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien,
27. nimmt die Arbeiten zur Kenntnis, die die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien durchgeführt hat, um das Dayton-Abkommen umzusetzen und mit dem Haager Tribunal zusammenzuarbeiten,
28. unterstreicht die Bedeutung der Einhaltung des Friedensabkommens von Dayton einschließlich seiner Protokolle über Abrüstung sowie vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen,
29. fordert die Regierungen Jugoslawiens, Serbiens und der Republika Srpska in Bosnien-Herzegowina angesichts einer im Vergleich mit anderen in der Region „durchwachsenen“ Einhaltungsbilanz nachdrücklich auf, in vollem Umfang und ohne Einschränkungen mit dem Internationalen Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten, unter anderem auch durch die sofortige Festnahme aller von dem Tribunal angeklagten, aber in dem von ihnen kontrollierten Gebiet noch auf freiem Fuß befindlicher Personen, die Gewährung des direkten Zugangs von

Staatsanwälten des Tribunals zu angeforderten Unterlagen und Archiven sowie zu bestimmten Beamten, soweit dies für die Ermittlung und Verfolgung von in die Zuständigkeit des Tribunals fallenden Straftaten erforderlich ist,

30. ruft die Staaten in der Region auf, die regionale Zusammenarbeit zu intensivieren, zu der der Stabilitätspakt sich besonders verpflichtet hat,
31. fordert das serbische Parlament bzw. den jugoslawischen Präsidenten nachdrücklich auf, ein Auslieferungsgesetz zu verabschieden bzw. zu unterstützen, das die Überstellung angeklagter Kriegsverbrecher nach Den Haag ermöglicht,
32. ist der Auffassung, dass der Konflikt in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in Südserbien die ganze Region destabilisieren kann,
33. wendet sich gegen albanischstämmige Gruppierungen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, im Kosovo und in Südserbien, die im letzten Jahr zu Gewaltakten anstachelten, verurteilt wiederholte Terroranschläge in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und ruft die rechtmäßigen politischen Vertreter der Mazedonier, Albaner und anderen ethnischen Gruppen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien dazu auf, sich auf die Fortsetzung des politischen Dialogs statt auf Gewalt zu konzentrieren, um die dringenden Probleme und Beschwerdegründe ethnischer Minderheiten aus der Welt zu schaffen,
34. verweist von neuem auf ihre uneingeschränkte Unterstützung der territorialen Integrität und der Souveränität der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die im Interesse aller ihrer Bürger und der Stabilität der Region gewahrt bleiben müssen,
35. verurteilt die Handlungen albanischer Extremisten, die – auch durch Gewalt und Zerstörungen – für das Weiterbestehen eines Klimas im Kosovo verantwortlich sind, das es den Angehörigen aller Volksgruppen in der Provinz erschwert, sicher zu leben und sich frei zu bewegen und ruft alle Bürger im Kosovo auf, die Menschenrechte und die Rechtstaatlichkeit zu achten,
36. ruft alle Beteiligten, darunter auch die UNMIK, dazu auf, sich mit der Frage der Spannungen in Mitrovica zu beschäftigen,
37. bringt ihre große Beunruhigung über die anhaltende Zerstörung serbisch-orthodoxer Kirchen und anderer Gotteshäuser im Kosovo zum Ausdruck und verurteilt Angriffe auf Personen, die in Bosnien-Herzegowina versuchen, während des Krieges zerstörte Moscheen und andere religiöse Gebäude wiederaufzubauen,
38. fordert die UNMIK und die OSZE-Mission im Kosovo nachdrücklich auf, nach besten Kräften für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter zu sorgen, die weiterhin unter schwierigen und bisweilen gefährlichen Umständen aufopferungsvolle Arbeit leisten,

39. bringt ihre Unterstützung für die Initiative zum Ausdruck, eine Vereinbarung zwischen den Staaten der Region zu schließen, durch die die strenge Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze zwischenstaatlicher Beziehungen, vor allem die gegenseitige Anerkennung der Souveränität und der territorialen Integrität, gesichert würde,
40. legt die volle Umsetzung des Stabilitätspakts, insbesondere Fortschritte bei den Quick Start-Infrastrukturprojekten, nahe, damit dieser als Instrument zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Demokratisierung, der Sicherheit, der Achtung der Menschenrechte und vertrauensbildender Maßnahmen in der Region dienen kann,
41. ruft die internationale Gemeinschaft auf, verstärkt auf die Förderung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit in der Region hinzuarbeiten und die UNMIK, das Büro des Hohen Repräsentanten (OHR), die KFOR und die SFOR darin zu bestärken, zügig zu arbeiten, um ihre Aufträge mandatskonform zu erfüllen und so Gewalttätigkeiten in der Region zu ersticken und einzudämmen und in Südosteuropa eine neue Ära der Hoffnung und des Wohlstands anbrechen zu lassen,
42. fordert alle Staaten der Region nachdrücklich auf, Gesetze zu verabschieden und in Kraft zu setzen, durch die die Verantwortlichen für die Versklavung von Frauen und Kindern in der Sexbranche bestraft werden und den Opfern dieser Praktiken Schutz geboten wird und fordert ebenso nachdrücklich die in dieser Region anwesenden internationalen Organisationen und Teilnehmerstaaten dazu auf sicherzustellen, dass ihre eigenen Mitarbeiter diesem Handel nicht als Kunden Vorschub leisten,
43. fordert die internationale Gemeinschaft, die Regierungen und die entsprechenden Nichtregierungsorganisationen nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit bei der Aufklärung der immer noch nach Tausenden zählenden Fälle vermisster Personen zu intensivieren,
44. erkennt die Beiträge der Mehrheit der Männer und Frauen an, die als Teil der Polizeikräfte der Vereinten Nationen in Südosteuropa oder in anderen internationalen Polizeieinheiten in der Region ehrenhaft und rücksichtsvoll ihren Dienst tun, ruft die internationale Gemeinschaft jedoch auf, den polizeilichen Personalzusagen für das Kosovo und Bosnien-Herzegowina nachzukommen und diese Einheiten erstklassig auszubilden und sachgerecht zu überwachen,
45. würdigt die Arbeit der Männer und Frauen aus über 30 Staaten, die in militärischen Friedenserhaltungstreitkräften in Südosteuropa (fast 50 000 KFOR-Soldaten und 20.000 SFOR-Soldaten in der Region) ihren Dienst tun,
46. macht aufmerksam auf die Probleme häuslicher Gewalt und des Aussetzens von Kindern im Kosovo und ruft die zuständigen Behörden und die Vertreter der internationalen Gemeinschaft im Kosovo dazu auf, die Behandlung dieser Probleme zu einer Priorität zu machen, unter anderem auch durch 1. Ausbau des gesetzlichen Maßnahmenkatalogs und der Vollstreckungsbehörden sowie Bereitstellung geeigneter Zufluchtstätten für Opfer häuslicher Gewalt, 2. Verbesserung der Versorgungseinrichtungen für ausgesetzte Säuglinge und des Systems der legalen Adoption sowie 3. Weckung des Bewusstseins der Öffentlichkeit im Kosovo für diese beiden Probleme, um eine weitere Zuspitzung zu verhindern,

47. ruft alle Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, das Kosovo über die OSZE und andere zuständige Institutionen der internationalen Gemeinschaft bei der Festigung des Friedens und dem Aufbau einer auf Rechtstaatlichkeit beruhenden Zivilgesellschaft zu unterstützen,
48. schlägt den Aufbau von Programmen mit dem Ziel vor, Gewalt vorzubeugen und die Rechte der Frauen und die Geburtenkontrolle zu fördern, für Sexualaufklärung in den Schulen einzutreten, Informationen zu verbreiten, die Verantwortung der Frauen wie der Männer zu unterstreichen und die Familienplanung zu erleichtern,
49. ermutigt das Kosovo-Demokratieteam, sein Mandat umzusetzen und stimmt außerdem einer Erweiterung seines Tätigkeitsgebiets zu, um eine dauerhafte regionale Lösung der Lage in Südosteuropa zu erreichen,
50. appelliert an alle Gemeinschaften, Parteien und Bürger des Kosovo, sich an den anstehenden Wahlen im Kosovo im November 2001 zu beteiligen.

**ENTSCHLISSUNG ÜBER
DIE VERHINDERUNG VON FOLTER, MISSBRAUCH, ERPRESSUNG
ODER ANDERER UNGESETZLICHER HANDLUNGEN**

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

1. Kenntnis nehmend von der 1999 von den Teilnehmerstaaten in der Europäischen Sicherheitscharta eingegangenen Verpflichtung, Folter und grausame, unmenschliche und/oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in der gesamten Region auszurotten, zur Bekämpfung dieser Handlungsweisen in den Gesetzen wie in der Rechtspraxis für verfahrensbezogene und materielle Sicherungen und Rechtsbehelfe zu sorgen, den Opfern einer solchen Behandlung beizustehen und mit zuständigen internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen zusammenzuarbeiten,
2. in Anerkennung der in dem Budapester Dokument von 1994 von den Teilnehmerstaaten eingegangenen Verpflichtung, alle mutmaßlichen Fälle der Folter zu untersuchen und Straftäter zu verfolgen,
3. erinnernd an das Kopenhagener Dokument von 1990, in dem anerkannt wurde, dass eine starke Demokratie von dem Bestehen einer Reihe von Institutionen abhängt, unter anderem auch von Vollstreckungsbehörden und dass der Austausch von Informationen, Ideen und Erfahrungen in Bezug auf solche Institutionen die demokratischen Werte und Praktiken stärkt,
4. außerdem feststellend, dass die Staaten dafür Sorge tragen sollten, dass Aufklärung und Informationen über das Verbot der Folter einen festen Bestandteil der Ausbildung von Polizisten, Vertretern der Vollstreckungsbehörden und anderen Personen ausmachen sollten, die an der Ingewahrsamnahme, dem Verhör oder der Behandlung einer festgenommenen, in Untersuchungshaft gehaltenen oder inhaftierten Person beteiligt sein können und mit Genugtuung über die in einigen Staaten zur Verbesserung und Ausweitung solcher Ausbildungsmaßnahmen unternommenen Anstrengungen,
5. in der Erkenntnis, dass ein wichtiger Bestandteil des umfassenden Sicherheitskonzepts in dem grundlegenden Beitrag der örtlichen Polizeibehörden zum Schutz einer freien Gesellschaft und der Grund- und Menschenrechte der einzelnen Bürger besteht,
6. in Erinnerung an die in dem Schlussdokument von Wien 1989 eingegangene Verpflichtung, wonach die Teilnehmerstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass alle in (Untersuchungs-)Haft genommenen Personen human und unter Achtung ihrer Menschenwürde behandelt werden,
7. bekräftigend, dass einzelne Bürger, darunter auch Wanderarbeitnehmer, des Schutzes durch Beamte der Vollstreckungsbehörden bedürfen und diesen auch verdient haben und darauf vertrauen können müssen, dass die Behörden nicht selbst Folter, Missbrauch, Erpressung oder andere ungesetzliche Handlungen betreiben,
8. bestürzt über die Häufigkeit der Vergewaltigung von Häftlingen durch Vollzugsbeamte oder andere Häftlinge, was als Einschüchterung oder Missbrauch geduldet wird,

9. besorgt über die fortdauernde Anwendung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen oder Strafen trotz der in dem Wiener Dokument von 1989 von den Teilnehmerstaaten eingegangenen Verpflichtung, zur Verhütung und Ahndung solcher Praktiken wirksame gesetzgeberische, administrative, gerichtliche und andere Maßnahmen zu ergreifen,
10. darin erinnernd, dass eine Kontaktsperre für Häftlinge die Folter begünstigt und an sich schon eine Form der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellen kann,
11. in der Besorgnis, dass anstelle tatsächlicher Beweise die Rassen- oder Volkszugehörigkeit als Mittel genutzt werden kann, Angehörige von Minderheiten gezielt anzuhalten, zu durchsuchen, gegen sie zu ermitteln, sie festzunehmen und zu verurteilen und in der Überzeugung, dass solche Praktiken das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei und andere Vollstreckungsbehörden schwerwiegend untergraben,
12. Kenntnis nehmend von der wachsenden Rolle der OSZE bei der Bereitstellung von Schulungsmöglichkeiten für Polizeischüler in einem neuen und demokratischen Zusammenhang,
13. fordert alle Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, die Verabschiedung und Durchsetzung von Gesetzen und Rechtsvorschriften sicherzustellen, die es einem Inhaftierten ermöglichen, eine Beschwerde über seine Behandlung einzureichen, vor allem in Fällen, in denen Folterungen oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen behauptet werden und die Ermittlung sowie die Verurteilung von Behördenvertretern vorsehen, wenn solche Praktiken erwiesenermaßen angewandt wurden,
14. ruft die Teilnehmerstaaten auf, Geständnisse oder andere Beweismittel, die durch Anwendung der Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erlangt wurden, als vor Gericht oder bei Prozessen unzulässig zu betrachten,
15. beschwört die Teilnehmerstaaten, den Aufbau von Behandlungszentren für die Opfer von Folterungen oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen zu fördern und medizinisches Personal bei seiner Aufgabe zu schützen, Folterungen und andere Formen des Missbrauchs durch Polizeibeamte und andere Vertreter der Vollzugsbehörden zu dokumentieren und zu behandeln,
16. ruft alle Teilnehmerstaaten auf, eine Inhaftierung unter Kontaktsperre gesetzlich wie auch in der Rechtspraxis zu verbieten,
17. fordert alle Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, Gewalthandlungen einschließlich Vergewaltigung durch Justizbeamte, Häftlinge oder andere inhaftierte Personen zu untersagen,
18. verurteilt die Praxis der rassistisch oder ethnisch bezogenen Profilerstellung durch Polizeidienststellen und andere Justizbehörden und fordert die Teilnehmerstaaten

nachdrücklich zu Schritten auf, um diese heimtückische Praxis zu untersagen und wirksame Mittel zur Bekämpfung einer solchen Profilerstellung bereitzustellen,

19. ermutigt die OSZE, auf ihrer Arbeit aufzubauen, um dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz der Menschenrechte zu einem Bestandteil ihrer Ausbildung von Polizeischülern wird,
20. beklagt den tragischen Verlust von Menschenleben, zu dem es in jüngster Zeit bei Hungerstreiks in türkischen Gefängnissen gekommen ist, bringt ihre Besorgnis über die anhaltende Praxis der Isolationshaft von Gefangenen in türkischen Gefängnissen zum Ausdruck und fordert die türkische Regierung nachdrücklich auf, die Umsetzung der vor kurzem angekündigten Maßnahmen einschließlich der Änderung von Paragraph 16 des Antiterrorgesetzes zu beschleunigen, um so das Ausmaß dieser Praxis einzuschränken.

**ENTSCHLIESSUNG
ÜBER DIE UNTERSTÜTZUNG DER TÄTIGKEIT
DES SECI-REGIONALZENTRUMS ZUR BEKÄMPFUNG
DER GRENZÜBERSCHREITENDEN KRIMINALITÄT**

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

1. in Anerkennung der Errichtung des Regionalzentrums der Südosteuropa-Kooperationsinitiative (SECI) zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Mai 1999 in Bukarest, Rumänien, zur Ausweitung und Diversifizierung der regionalen Zusammenarbeit im Rahmen der SECI über die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in Südosteuropa,
2. in Anerkennung der Tatsache, dass das SECI-Zentrum nun 11 statt 9 Teilnehmerstaaten zählt (Rumänien, Republik Moldau, Bulgarien, Türkei, Griechenland, Albanien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und Ungarn) und dass der Beitritt der Bundesrepublik Jugoslawien zur SECI im Jahr 2000 dem Land nun auch die Möglichkeit bietet, im SECI-Zentrum mitzuarbeiten,
3. in Anerkennung der Tatsache, dass die SECI sofortige und unmittelbare Auswirkungen auf den Umgang mit grenzüberschreitender Kriminalität (darunter Menschenhandel, Drogenschmuggel, organisierte Kriminalität und Zolldelikte) besitzt, die Folgen für die Region und andere OSZE-Teilnehmerstaaten haben,
4. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, eine Unterstützung des SECI-Zentrums und die Gewährung von Hilfen zu erwägen, damit es seinen Auftrag und seine Tätigkeit erweitern kann.

ENTSCHLIESSUNG ZUR FREIHEIT DER MEDIEN

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

1. eingedenk der Tatsache, dass die Schlussakte von Helsinki die wesentliche und einflussreiche Rolle der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films und der Nachrichtenagenturen sowie der in diesen Bereichen tätigen Journalisten unterstreicht,
2. angesichts der Rolle einer freien Presse für die Schaffung einer demokratischen Zivilgesellschaft, den Schutz und die Gewährleistung der grundlegenden Menschenrechte, die Vermeidung ethnischer Konflikte und die Beilegung bestehender Konflikte dieser Art,
3. unter Hinweis auf unsere in Helsinki getroffene Vereinbarung, eine weitere Verbreitung von Informationen jeder Art zu erleichtern, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information und den Austausch von Informationen mit anderen Staaten zu fördern und die Bedingungen zu verbessern, unter denen Journalisten aus einem Teilnehmerstaat ihren Beruf in einem anderen Teilnehmerstaat ausüben,
4. unter Bekräftigung unserer in Helsinki eingegangenen Verpflichtung, die Arbeitsbedingungen für Journalisten zu verbessern, einschließlich besserer Möglichkeiten zur persönlichen Kommunikation mit ihren Quellen, Organisationen und offiziellen Einrichtungen, und dass die legitime Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Journalisten weder dem Risiko der Ausweisung aussetzt noch sie in anderer Weise strafbar werden lässt,
5. eingedenk der in dem Kopenhagener Schlussdokument enthaltenen Verpflichtung zur Meinungsfreiheit einschließlich des Rechts zu kommunizieren, Ansichten zum Ausdruck zu bringen und Informationen und Ideen ohne Einmischung seitens öffentlicher Stellen und über alle Grenzen hinweg zu empfangen und weiterzugeben,
6. Kenntnis nehmend von der Studie des Internationalen Presseinstituts über Verletzungen der Pressefreiheit, wonach nur 12 der 55 OSZE-Teilnehmerstaaten mit ihrer Gesamtbevölkerung von mehr als 1,1 Milliarden Menschen im Zeitraum 1999-2000 keine Verletzungen der Pressefreiheit aufzuweisen hatten,
7. in Anbetracht der Tatsache, dass 1999-2000 in den OSZE-Teilnehmerstaaten 27 Journalisten ermordet, 64 inhaftiert und 160 angegriffen wurden,
8. unter Hinweis darauf, dass der OSZE-Medienbeauftragte, der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Meinungsfreiheit sowie der Sonderberichterstatter der Organisation amerikanischer Staaten über Meinungsfreiheit am 1. Dezember 2000 folgende gemeinsame Erklärung abgaben:

„Angriffe wie die Ermordung, Entführung, Belästigung und Bedrohung von Journalisten und anderer ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmender Personen sowie die materielle Zerstörung von Kommunikationseinrichtungen stellen eine ernsthafte Bedrohung für den unabhängigen und investigativen Journalismus, die Meinungsfreiheit und die ungehinderte Information der Öffentlichkeit dar. Die Staaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Klima der Straflosigkeit zu beenden und solche Maßnahmen sollten auch die Bereitstellung ausreichender Mittel und genügend Aufmerksamkeit einschließen, um Angriffe auf Journalisten und andere ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmende Personen zu verhindern, dennoch erfolgte Angriffe zu untersuchen, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und ihre Opfer zu entschädigen.“

9. empört über die Ermordung des Journalisten José Luis López de Calle von *El Mundo* wegen seiner unverblünten Gegnerschaft gegenüber der baskischen Terroristengruppe ETA,
10. entsetzt über die Entführung und Ermordung von Georgiy Gongadze, dessen investigativer Journalismus verborgene politisch-geschäftliche Verflechtungen in der Ukraine offenlegte und den wenig überzeugenden Abschluss der Ermittlungen, die in rechtstaatlich unvertretbarer Form durchgeführt wurden:
11. mit der nachdrücklichen Aufforderung an die jugoslawischen und serbischen Behörden, die Mörder von Slavko Curuvija, des Herausgebers von *Dnevni Telegram*, zu finden und vor Gericht zu stellen,
12. besorgt über den Einsatz staatlicher Stellen zur Beschlagnahme von Dokumenten bei Mitarbeitern von NTV – des einzigen landesweit zu empfangenden unabhängigen russischen Fernsehsenders – und zur Bedrängung dieser Mitarbeiter,
13. besorgt darüber, dass unabhängige und oppositionelle Medien, insbesondere in Zentralasien und Weißrussland, von den Regierungen entweder überhaupt nicht geduldet werden oder aber unter äußerst schwierigen Bedingungen arbeiten müssen,
14. in Anbetracht der Bedeutung freier, umfassender und zuverlässiger Informationen für das Verstehen von Entwicklungen und das Treffen objektiver Entscheidungen, unter Betonung des diesbezüglich besonders akuten Bedarfs in Gebieten mit offenen wie auch schwelenden Konflikten, wie zum Beispiel im Falle Abchasiens (Georgien),
15. unter Anführung dieser Todesfälle und gegen unabhängige Medien gerichteten Maßnahmen als Beispiele für den Niedergang des Engagements der Teilnehmerstaaten für die Pressefreiheit und für die damit verbundene Verpflichtung, Journalisten zu schützen,
16. ruft die Teilnehmerstaaten auf, wieder ihre Bemühungen zu verstärken, ihre Verpflichtungen in Bezug auf Meinungsfreiheit und freie Medien umzusetzen und aktiv für unabhängige Medien und Pluralismus einzutreten,

17. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, entscheidende Schritte einzuleiten, um dafür zu sorgen, dass niemand, auch separatistische Regime nicht, die Verbreitung freier Informationen im gesamten OSZE-Gebiet unter Einschluss der Konfliktzonen behindert, womit die Bevölkerung eine echte Wahlfreiheit erhält.
18. fordert die Aufhebung aller Verleumdungs- und Beleidigungsgesetze, durch die Amtsträger gezielt vor Kritik geschützt werden sollen, weil sie der Auffassung ist, dass solche Gesetze die Meinungsfreiheit und die offene Diskussion in der Öffentlichkeit schwerwiegend einschränken und in OSZE-Abkommen und anderen internationalen Vereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Meinungsfreiheit entgegenstehen,
19. unterstützt die Bemühungen des OSZE-Medienbeauftragten um eine öffentliche und aktive Förderung freier und unabhängiger Medien und eine entsprechende Verpflichtung der Regierungen der Teilnehmerstaaten,
20. spricht von neuem, wie schon in der Bukarester Erklärung unserer Versammlung, ihre nachdrückliche Empfehlung aus, dass für OSZE-Institutionen größere Transparenz gelten sollte, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für OSZE-Aktivitäten zu erhöhen und fordert den Ständigen Rat auf, seine Sitzungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
21. ruft die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung der OSZE dazu auf, darauf hinzuarbeiten, dass ihre jeweiligen einzelstaatlichen Gesetze, Rechtsvorschriften, Praktiken und politischen Festlegungen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechen und an die OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf die Meinungsfreiheit und freie Medien angeglichen werden.

ENTSCHLIESSUNG ZUR ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

1. erinnernd an die Aufnahme der Frage der Todesstrafe in den Katalog der OSZE-Verpflichtungen zur menschlichen Dimension durch das Wiener Schlussdokument von 1989 und das Kopenhagener Dokument von 1990,
2. erinnernd an Ziffer 100 der St. Petersburger Erklärung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE von 1999 und Ziffer 119 der Bukarester Erklärung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE aus dem Jahr 2000,
3. feststellend, dass die Todesstrafe eine unmenschliche und erniedrigende Bestrafung ist, ein Akt der Folter, die für die Menschenrechte achtende Staaten nicht annehmbar ist,
4. feststellend, dass die Todesstrafe eine diskriminierende und willkürliche Bestrafung ist und dass ihre Anwendung auf die Tendenzen bei Gewaltverbrechen keine Wirkung ausübt,
5. feststellend, dass der Rückgriff auf die Todesstrafe angesichts der Fehlbarkeit der menschlichen Justiz unweigerlich mit dem Risiko verbunden ist, Unschuldige zu töten,
6. feststellend, dass seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs die Zahl der abolitionistischen Staaten stetig zugenommen hat und dass 108 der 189 Mitglieder der Vereinten Nationen die Todesstrafe *de iure* oder *de facto* abgeschafft haben,
7. feststellend, dass innerhalb der OSZE 10 der 55 Teilnehmerstaaten die Todesstrafe immer noch anwenden,
8. erinnernd an die Bestimmungen von Protokoll Nr. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das den Mitgliedstaaten die Anwendung der Todesstrafe untersagt,
9. erinnernd an die Bestimmungen des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1989 und die 2001 in Straßburg abgehaltene Weltkonferenz über die Todesstrafe sowie das Zusatzprotokoll Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das auf die weltweite Abschaffung der Todesstrafe abzielt,
10. mit Genugtuung über die Ratifizierung des Zusatzprotokolls Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Regierungen Albaniens, Litauens, Polens und der Ukraine,
11. mit Genugtuung über die ungebrochene Tendenz zur Abschaffung der Todesstrafe im OSZE-Gebiet,
12. zutiefst besorgt über die Tatsache, dass im Jahr 2000 in Armenien, Weißrussland, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, der Türkei, den

Vereinigten Staaten von Amerika und Usbekistan Menschen zum Tode verurteilt wurden,

13. beunruhigt darüber, dass in den Jahren 1999 und 2000 in mindestens vier Teilnehmerstaaten, und zwar in Weißrussland, Kasachstan, den Vereinigten Staaten von Amerika und Usbekistan, Hinrichtungen stattfanden,
14. bestrebt, die weltweite Abschaffung der Todesstrafe so bald wie möglich zu erreichen,
15. verurteilt alle Hinrichtungen, wo immer sie auch stattfinden,
16. ruft die Teilnehmerstaaten, die die Todesstrafe anwenden, dazu auf, ein sofortiges Hinrichtungsmoratorium zu verkünden,
17. legt den Teilnehmerstaaten nahe, die die Todesstrafe nicht abgeschafft haben, die Sicherungsmaßnahmen zu achten, mit denen von der Todesstrafe bedrohte Personen geschützt werden sollen, wie dies in den Safeguards des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen festgelegt ist,
18. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, dem Völkerrecht Genüge zu tun, das die Verhängung der Todesstrafe gegen Personen, die zur Tatzeit unter 18 Jahren waren sowie geistig Behinderte verbietet und ruft die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf, ihren Vorbehalt gegen Art. 6(5) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zurückzuziehen,
19. fordert diejenigen Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren,
20. ruft die Parlamente Armeniens, Aserbaidshans und der Russischen Föderation auf, das Zusatzprotokoll Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ratifizieren,
21. fordert die an der Todesstrafe festhaltenden Teilnehmerstaaten auf, Missionen des BDIMR und der OSZE dazu zu ermutigen, zusammen mit dem Europarat Aktivitäten zu entwickeln, die das Bewusstsein gegen die Anwendung der Todesstrafe stärken sollen – insbesondere in Medienkreisen, unter Vertretern der Vollstreckungsbehörden, bei politischen Entscheidungsträgern und in der breiten Öffentlichkeit,
22. bestärkt außerdem die Nichtregierungsorganisationen bei ihren Aktivitäten zur Abschaffung der Todesstrafe,
23. appelliert an die Teilnehmerstaaten, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, dies unverzüglich zu tun.

ENTSCHLISSUNG ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

1. im Hinblick auf die Tatsache, dass das Moskauer Dokument von 1991 und die Europäische Sicherheitscharta von 1999 die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu verpflichten, sich zu bemühen, allen Formen des Menschenhandels auch auf dem Wege über eine geeignete Gesetzgebung und andere Maßnahmen ein Ende zu setzen,
2. eingedenk der Verurteilung des Menschenhandels durch die Parlamentarische Versammlung der OSZE in ihrer St. Petersburger Erklärung von 1999 und ihrer Bukarester Erklärung von 2000,
3. mit Genugtuung über die Annahme des Entwurfs des OSZE-Ministerrats vom November 2000 über die Verstärkung der Bemühungen der OSZE um die Bekämpfung des Menschenhandels,
4. feststellend, dass die Entscheidung die Rolle der nationalen Parlamente bei dieser Zielsetzung betonte und unterstreichend, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten sich gemäß dieser Entscheidung verpflichteten, „die erforderlichen Maßnahmen – auch durch Verabschiedung und Umsetzung einer Gesetzgebung – zu ergreifen, um den Menschenhandel, auch mit angemessenen Strafen, zu kriminalisieren und eine spürbare Reaktion auf die Strafverfolgung sicherzustellen. Eine solche Gesetzgebung sollte einem auf den Menschenrechten beruhenden Ansatz im Hinblick auf den wahren Grund des Problems Rechnung tragen und Bestimmungen für den Schutz der Menschenrechte der Opfer einschließen, um dafür zu sorgen, dass die Opfer nicht einer Strafverfolgung unterliegen, nur weil sie Gegenstand des Menschenhandels waren“,
5. mit Genugtuung über die Verabschiedung von zwei Zusatzprotokollen zu dem Übereinkommen gegen das grenzüberschreitende organisierte Verbrechen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Verhütung, Unterbindung und Bestrafung des Menschenhandels sowie die Einschleusung von Migranten, appelliert an die Teilnehmerstaaten, diese Texte und auch das Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes in Bezug auf den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu ratifizieren,
6. beklagend, dass jedes Jahr, trotz zunehmender internationaler Beachtung für die Geißel des Menschenhandels, Millionen von Menschen weltweit zu Opfern werden, weil mit ihnen unter Verletzung ihrer grundlegenden Menschenrechte mit dem Ziel kommerzieller sexueller Ausbeutung und anderer Formen der Sklaverei oder sklavereiartiger Zustände Handel getrieben wird,
7. feststellend, dass die OSZE-Region Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländer für Menschenhandel aufweist und dass jedes Jahr mit vielen Tausend Kindern, Frauen und Männern zur Ausbeutung in OSZE-Ländern Handel getrieben wird,

8. unter Betonung der Rolle der nationalen Parlamente bei der Verabschiedung der erforderlichen Gesetzgebung zur Bekämpfung des Menschenhandels und mit Genugtuung über die Artikel 106 und 107 der Bukarester Erklärung der Parlamentarischen Versammlung zum Menschenhandel,
9. mit Unterstützung für die Bemühungen der Arbeitsgruppe Menschenhandel des Stabilitätspakts und an die Teilnehmerstaaten appellierend, hierbei eine aktive Rolle zu übernehmen,
10. zutiefst beunruhigt über die Tatsache, dass die derzeitigen Gesetze in vielen OSZE-Teilnehmerstaaten trotz wiederholt gegebener Zusagen, für ein angemessenes gesetzliches Verbot des Menschenhandels zu sorgen, nicht ausreichen, um auf die Menschenhändler abschreckend zu wirken, sie vor Gericht zustellen und ihre Opfer zu schützen,
11. betont nochmals, dass die Parlamente und Regierungen der OSZE-Teilnehmerstaaten ihre innerstaatliche Gesetzgebung überprüfen müssen, um sicherzustellen, dass Menschenhandel als Straftat geahndet wird und dass Strafen verhängt werden können, die der Schwere der Tat entsprechen, während zugleich die Rechte der Opfer geschützt werden,
12. appelliert an die Regierungen der Teilnehmerstaaten, einzelstaatliche Koordinierungs- und Strafverfolgungsstellen aufzubauen, die ggf. aus Vertretern der zuständigen Behörden, der Parlamente, von Nichtregierungsorganisationen und von Verbänden bestehen,
13. bittet die Regierungen, sich stärker an der Schulung von Behördenmitarbeitern zu beteiligen, die auf die Bekämpfung des Menschenhandels spezialisiert sind,
14. verpflichtet sich zusammen mit den Teilnehmerstaaten, die Nichtregierungsorganisationen und die Verbände nachdrücklich aufzufordern, durch Informationskampagnen in den Medien und sozioökonomische Initiativen das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Ursachen und Folgen des Menschenhandels zu schärfen und auf diese Weise vor Menschenhandel zu warnen und ihn zu bekämpfen,
15. fordert zum Aufbau und zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten auf, um ihre Verfahren in folgenden Bereichen abzustimmen:
 - bei der Strafverfolgung von Menschenhändlern,
 - bei der rechtlichen, medizinischen und psychologischen Hilfe für Opfer des Menschenhandels,
 - bei der Aufklärung und Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ursachen und Folgen des Menschenhandels,
16. begrüßt das aktive Engagement von Nichtregierungsorganisationen und anderen Organisationen oder Verbänden für die Bekämpfung des Menschenhandels und verpflichtet sich, mit ihnen zusammenzuarbeiten .